

# **Rechnungsprüfungsordnung**

der Stadt Borken

vom 29.06.2021

Der Rat der Stadt Borken hat für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 3, 96, 101 – 104 und 116 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG Vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) enthaltenden Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Stadt Borken unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Borken.

## **§ 2 Rechtliche Stellung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen. Hierbei folgt sie im Rahmen von Gesetz und Recht dem Grundsatz wirtschaftlichen Handelns. Die Prüfung wird unter Risikogesichtspunkten am Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgerichtet. Die örtliche Rechnungsprüfung soll im Rahmen ihrer nachfolgend genannten Prüfaufgaben zur Verbesserung der Ergebnisse und Prozesse in den geprüften Bereichen beitragen. Sie soll dabei auch beratend tätig werden, ist aber nicht berechtigt, in Verwaltungsgeschäfte einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu erteilen. Die Mitarbeitenden der Rechnungsprüfung sollen sich als Partner der Verwaltung verstehen

und zur Verbesserung des Leistungsniveaus der geprüften Bereiche beitragen.

- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftverkehr selbständig.
- (5) In Erfüllung ihrer Aufgaben ist die örtliche Rechnungsprüfung nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, personenbezogene Daten zu nutzen.

### **§ 3 Organisation, Bestellung und Abberufung**

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung und den Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen (§ 101 Abs. 4 GO NRW).
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.

### **§ 4 Gesetzliche Aufgaben**

Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz (GO NRW, Korruptionsbekämpfungsgesetz) übertragene Aufgaben:

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichts, des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts der Stadt Borken gemäß § 102 GO NRW. In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfearbeiten) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) Die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen gemäß § 102 Abs. 10 GO NRW (Gemeindegliederungsvermögen; Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen).
- (3) Die Prüfung der Eigenbetriebe gemäß § 103 GO NRW.

- (4) Die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW:
1. Die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
  2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
  3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
  4. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
  5. die Prüfung von Vergaben,
  6. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.
- (5) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz.

## **§ 5 Übertragene Aufgaben**

- (1) Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung folgende weitere Aufgaben gem. § 104 Abs. 2 und 3 GO NRW:
1. Die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
  2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
  3. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens, Zuschusses oder sonst vorbehalten hat,
  4. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 13 KomHVO sowie die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung),
  5. die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen

6. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält.
  7. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der Stadt, ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
  8. die Stellungnahme zu allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen im Finanz- und Vergabewesen,
  9. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen und der Kostenrechnungen,
  10. den Jahresabschluss und die Mittelverwendung der Stiftung der Stadt Borken,
  11. die Wahrnehmung von Prüfaufgaben, die in Satzungen, Vereinbarungen u. Ä. beschrieben sind und der örtlichen Rechnungsprüfung durch den Rat übertragen worden sind,
  12. Der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention in der Stadtverwaltung (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen), sowie die Beratung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und -prävention übertragen. Die Leiterin bzw. der Leiter übernimmt die Funktion der/des Antikorruptionsbeauftragten.
- 
- (2) Durch die mit dieser Rechnungsprüfungsordnung übertragenen weiteren Aufgaben darf die Durchführung der gesetzlich übertragenen Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt werden.
  - (3) Die Leiterin/Der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, vorübergehend Beschränkungen im Prüfumfang anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, wenn dies zur Erfüllung der Prüfungsaufgaben erforderlich ist und gesetzliche Bestimmungen und Vereinbarungen nicht entgegenstehen.
  - (4) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung stellt alljährlich einen Prüfplan auf und leitet ihn dem Rechnungsprüfungsausschuss sowie der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu.

## **§ 6 Prüfaufträge**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann innerhalb ihres/seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen (§ 104 Abs. 4 GO NRW). Die/Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leitung der Rechnungsprüfung regelmäßig über den aktuellen Sachstand zu unterrichten.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen (§ 104 Abs. 3 GO NRW).
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist auf Verlangen über den Stand von Prüfungen zu unterrichten.
- (4) Bei der Übertragung von Aufgaben ist die personelle Besetzung der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Durch die weiteren Prüfaufträge darf die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Art und Umfang der weiteren Prüfungen bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.

## **§ 7 Befugnisse**

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen, das Öffnen von Behältern, der Zugang zu und die Nutzung von Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware, Software und gespeicherte Informationen) usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke, Dateien sowie andere Speichermedien und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden bzw. entsprechende Zugriffe zu ermöglichen und die enthaltenen Informationen sichtbar zu machen.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 102 Abs. 1, 10, 11 sowie § 104 GO NRW die

notwendigen Aufklärungen und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfenden der verselbständigten Aufgabenbereiche verlangen. Die örtliche Rechnungsprüfung kann auch von allen anderen Stellen zum Zweck der Informationsbeschaffung Auskünfte unmittelbar einholen.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Stellen haben den Prüferinnen und Prüfern ihre Prüfungsaufgaben in jeder Weise zu erleichtern.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen (§ 104 Abs. 6 GO NRW).
- (5) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen vorzunehmen und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Sie können sich dabei angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (6) Sie weisen sich durch einen Dienstaussweis aus.
- (7) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse sowie der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH teilzunehmen. Die Leitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Sitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen.

## **§ 8 Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung**

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen sowie sonstige Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten (z. B. Dienst- und Geschäftsanweisungen, Organisationsverfügungen, Verfügungen zum Haushalts- und Rechnungswesen, Hochbauprogramme, Straßenberichte, Zuwendungsberichte, Stellen- und Stellenbesetzungspläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse sowie Gebührenordnungen).
- (2) Dienstanweisungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, Änderungen in der Organisation der Verwaltung vorzunehmen, so rechtzeitig in

- Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist auf dem Dienstweg von den betroffenen Stabsstellen, Fachbereichen, Betrieben und sonstigen Einrichtungen unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht von Unregelmäßigkeiten oder eingetretenen Vermögensschäden ergibt. Sind Vorgesetzte involviert, ist die nächste Führungsebene zu informieren. Bei Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes ist die Rechnungsprüfung direkt zu unterrichten.
  - (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderungen der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten. Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens zwei Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden ist.
  - (6) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnung (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
  - (7) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. Ä. sowie Geschäfts- bzw. Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die Fachbereiche vorzulegen.
  - (8) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten von den jeweiligen Fachbereichen. Außerdem sind die Namen der Bediensteten vorzulegen, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.
  - (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Kreisverwaltung, Wirtschaftsprüfern, Finanzamt u. Ä.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten.

- (10) Die örtliche Rechnungsprüfung ist vor der Umsetzung von Entscheidungen über die Einstellung, Beförderung oder Höhergruppierung von Bediensteten zu informieren.

### **§ 9 Durchführung der Prüfung**

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten und Einrichtungen über den Prüfauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfzweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichts soll eine Schlussbesprechung stattfinden, sofern nicht in beiderseitigem Einvernehmen darauf verzichtet wird. Wichtige Feststellungen sollen bereits während der Prüfung dem zuständigen Dezernenten und Fachbereichsleiter zur Kenntnis gebracht werden. Die Rechnungsprüfung soll ferner darauf hinwirken, dass Beanstandungen soweit wie möglich bereits während der Prüfung behoben werden.
- (2) Werden bei Durchführung von Prüfungen Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten festgestellt, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich die Bürgermeisterin/den Bürgermeister sowie die/den Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung Bericht zu erstatten.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Prüfberichte werden der Verwaltung und sonstigen Einrichtungen im Entwurf zur Verfügung gestellt. Die geprüften Stellen haben sich i.d.R. innerhalb von 4 Wochen zu äußern, es sei denn, es ist aus besonderen Gründen eine andere Frist notwendig. Im Rahmen einer Schlussbesprechung werden die Hinweise, Stellungnahmen und Bemerkungen der geprüften Stelle zum Bericht erörtert und soweit möglich im Prüfbericht berücksichtigt. Auf eine Schlussbesprechung kann im gegenseitigen Einvernehmen verzichtet werden.



## **§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses**

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet den von der Kämmerin/vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu (§ 102 Abs. 6 GO NRW).
- (2) Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die eine Änderung des Entwurfs des Jahresabschlusses erforderlich machen, stellt die örtliche Rechnungsprüfung die wesentlichen Feststellungen in einer Veränderungsliste zusammen und stellt sie der Verwaltung zur Korrektur des Entwurfes zur Verfügung. Der korrigierte Jahresabschluss wird von der Kämmerin/vom Kämmerer und von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister unterschrieben und der weiteren Prüfung zugrunde gelegt.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses in einem schriftlichen Bericht zusammen und leitet diesen dem Rechnungsprüfungsausschuss mit einem Bestätigungsvermerk oder einem Vermerk über seine Versagung gemäß § 102 GO NRW zur Beratung zu. Der Bericht und der Vermerk sind von der Leitung zu unterzeichnen.
- (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung. Er nimmt zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich Stellung und legt diesen Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Entlastung vor.
- (6) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit die Kämmerin/der Kämmerer von ihrem/seinem Recht nach § 95 Abs. 5 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht.
- (7) Soweit der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses nicht mit der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung übereinstimmt, ist die abweichende Auffassung der Leitung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

- (8) Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.

### **§ 11 Sonstige Berichte**

- (1) Berichte von wesentlicher Bedeutung sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem zuständigen Vorstand und dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
- (2) Bei Zweifeln darüber, was als wesentlich und wichtig zu bewerten ist, entscheidet die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Ergeben sich aus dem Bericht Feststellungen von vorstands- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Stellen ebenfalls unterrichtet.

### **§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses richten sich nach den Bestimmungen der GO NRW und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Hierzu gehören insbesondere
- Die Beratung des Prüfungsberichtes der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses,
  - Die Beschlussfassung über den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss und Gesamtabchluss,
  - Die Beratung der Prüfungsberichte der überörtlichen Prüfung (§ 105 Abs. 6 GO NRW).
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses einzuladen.
- (3) Vorlagen und Mitteilungen an den Rechnungsprüfungsausschuss sind der örtlichen Rechnungsprüfung vorab mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Tagesordnung und Termine werden von der/vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister sowie der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung festgelegt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 30.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 02.06.2010 außer Kraft.

Borken, den 29.06.2021

Schulze Hessing  
Bürgermeisterin